

PROTOKOLL 21

Anerkennung nichtrheinischer Zeugnisse auf dem Rhein

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (2002-I-2, 2003-I-12, 2003-I-13, 2005-I-4, 2006-I-24, 2007-I-10, 2007-I-11)

1. Die Zentralkommission hat mit dem Zusatzprotokoll Nr. 7 zur Mannheimer Akte grundsätzlich die Voraussetzungen geschaffen, nichtrheinische Urkunden in der Rheinschiffahrt anzuerkennen.
2. Im März 2003 haben der Generalsekretär der Zentralkommission und der Generaldirektor der Generaldirektion Energie und Verkehr der Europäischen Kommission eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Zentralkommission und der Europäischen Kommission unterzeichnet, in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit in Anbetracht des Bestehens einer Rheinschiffahrtsrechtsordnung und einer Gemeinschaftsrechtsordnung sowie nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Vollendung des einheitlichen europäischen Binnenschiffahrtsmarktes gestärkt werden muss.
3. Im Frühjahr 2003 hat die Zentralkommission ihr Bestreben bekundet, die nach dem Zusatzprotokoll vorgesehene Durchführungsverordnung rechtzeitig vorzubereiten und ihre zuständigen Ausschüsse beauftragt, dass dazu vom Sekretariat verfasste Arbeitspapier „Verfahren und Bedingungen für die Anerkennung von Schiffsattesten und Schifferpatenten die von anderen Behörden als den ZKR-Staaten erteilt worden sind“ einer Prüfung zu unterziehen.
4. Im Frühjahr 2006 hat die Zentralkommission die Notwendigkeit von Kooperationsmechanismen zwischen der Zentralkommission und der Europäischen Kommission festgestellt.
5. Die für die Rheinschiffahrt verantwortlichen Minister Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und der Schweiz haben am 16. Mai 2006 in Basel eine Erklärung verabschiedet, in der sie Wert darauf legen, dass die Rheinschiffahrt weiterhin unter möglichst einfachen, klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmenbedingungen operieren kann bei Beibehaltung ihrer hohen Sicherheits- und Umweltstandards.
6. Im Frühjahr 2007 hat die Zentralkommission die Verordnung über die Patente für die Schifffahrt auf dem Rhein (Patentverordnung Rhein) angenommen, mit der die Anerkennung anderer Schiffsführerzeugnisse als der Rheinpatente und anderer Radarzeugnisse als der Radarpatente ermöglicht wird. Gleichzeitig hat sie Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung von Schiffsführerzeugnissen und Radarzeugnissen auf dem Rhein angenommen in der Auffassung, dass diese Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung des Zusatzprotokolls erforderlich sind, um insbesondere eine gemeinsame Basis für die Anerkennung nichtrheinischer Zeugnisse zu schaffen und Bedingungen für die Anerkennung festzulegen, die gewährleisten, dass der vorhandene Sicherheitsstandard auf dem Rhein aufrechterhalten wird.
7. Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates hat die Voraussetzungen geschaffen, dass die europäischen Vorschriften künftig auch an die Entwicklungen angepasst werden können, die sich aus der Arbeit der Zentralkommission ergeben und die erforderlich sind, damit das Gemeinschaftszeugnis und das Schifftest aufgrund von Vorschriften erlassen werden, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.

8. Aufgrund der beschriebenen Sachverhalte haben der Polizeiausschuss und der Untersuchungsausschuss der Zentralkommission durch ihre Arbeitsgruppen Polizeiverordnung und Untersuchungsordnung Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgearbeitet, mit denen erreicht wird, dass
- die Verkehrsvorschriften grundsätzlich vorsehen, dass auch den Rheinschiffahrtssurkunden als gleichwertig anerkannte Urkunden anderer Rechtssysteme zur Fahrt auf dem Rhein ausreichen;
 - die Verkehrsvorschriften den Schiffseignern und den Schiffsführern verdeutlichen, welche Urkunden – auch im Falle von Gleichwertigkeiten – an Bord mitzuführen sind;
 - in ein Verzeichnis der Rheinschiffsuntersuchungsordnung rasch und nach einem möglichst einfachen Verfahren die als gleichwertig zum Schiffsattest anerkannten Schiffszeugnisse und die Bedingungen, unter denen die Anerkennung ausgesprochen wird, aufgenommen werden können.
9. Die zu führenden Verzeichnisse über die als gleichwertig anerkannten Schiffszeugnisse und der Bedingungen, unter denen diese Gleichwertigkeit ausgesprochen wurde, werden kontinuierlich zu aktualisieren sein, um den zuständigen Behörden und dem Schifffahrtsgewerbe den höchstmöglichen Nutzen zu bieten. Die Verzeichnisse werden in die Anlagen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung übernommen. Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, durch die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung, mit Unterstützung des Sekretariats für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Verzeichnisse Sorge zu tragen. Die Verzeichnisse der als gleichwertig anerkannten Schiffszeugnisse und der Bedingungen, unter denen diese Gleichwertigkeit ausgesprochen wurde, werden von der Zentralkommission auf ihrer Internetseite (www.ccr-zkr.org) veröffentlicht.

Beschluss

Die Zentralkommission,

unter erneuter Bekräftigung ihres Willens, die sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen der Gewerbetreibenden zu vereinfachen und damit einen Beitrag zur Integration und Entwicklung des europäischen Binnenschifffahrtmarktes zu leisten,

unter Hinweis auf die Basler Erklärung vom 16. Mai 2006, wonach die Rheinschiffahrt unter möglichst einfachen, klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmenbedingungen operieren soll bei Beibehaltung ihrer hohen Sicherheits- und Umweltstandards,

unter Bezugnahme auf das Zusatzprotokoll Nr. 7, wonach sie die Gleichwertigkeit anderer Zeugnisse mit den nach der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 erteilten Zeugnissen anerkennen kann,

in der Feststellung, dass die Anerkennung nichtrheinischer Zeugnisse auf dem Rhein nicht ohne vorherige Änderung der Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchung erfolgen kann,

in der Auffassung, dass auch hinsichtlich der Schiffszeugnisse Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung des Zusatzprotokolls Nr. 7 erforderlich sind, um insbesondere eine gemeinsame Basis für die Anerkennung nichtrheinischer Zeugnisse zu schaffen und Bedingungen für die Anerkennung festzulegen, die gewährleisten, dass der Sicherheitsstandard auf dem Rhein aufrechterhalten wird,

beschließt die Änderungen der Rheinschiffahrtsverordnungen, die als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss beigefügt sind,

beauftragt ihren Untersuchungsausschuss,

- durch die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung die für die Umsetzung des Zusatzprotokolls Nr. 7 im Hinblick auf Schiffszeugnisse erforderlichen Durchführungsbestimmungen auszuarbeiten,
- durch die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung die Prüfung der Anerkennung von nicht-rheinischen Schiffszeugnissen und insbesondere von nach der Gemeinschaftsrichtlinie ausgestellten Zeugnissen der Mitgliedsstaaten der EU vorzunehmen und im Einzelfall die Bedingungen dafür zu formulieren,
- durch die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung im Rahmen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ein Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten nicht-rheinischen Schiffszeugnisse und der Bedingungen für die Anerkennung in eigener Kompetenz zu führen, durch das Sekretariat der Zentralkommission zu veröffentlichen und ihr Änderungen des Verzeichnisses zur Kenntnisnahme vorzulegen,
- einen Konsens in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe von Mitgliedsstaaten der Zentralkommission und der Europäischen Gemeinschaft zu suchen hinsichtlich der Maßnahmen, welche erforderlich sind, die Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinie in nationales Recht und die tatsächliche Einhaltung ihrer Vorschriften feststellen zu können,

schlägt der Europäischen Kommission vor, für die Gemeinsame Arbeitsgruppe Verfahrensregeln abzusprechen, damit die Gruppe möglichst effektiv arbeiten kann und die Gruppe auch mit solchen technischen Vorschriften und Standards zu befassen, die von ihr derzeit noch nicht behandelt werden, die aber Auswirkungen auf die Ausrüstung der Schiffe und das Sicherheitsniveau der Binnenschifffahrt haben.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gelten ab dem 1. September 2008.

Anlage 1: Änderungen der RheinSchPV

1. § 1.02 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als „Schiffsführer“ bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er
- ein Rheinpatent für die betreffende Fahrzeugart und -größe und die zu durchfahrende Strecke,
 - ein anderes nach der Patentverordnung Rhein zugelassenes oder
 - ein nach der Patentverordnung Rhein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis für die Fahrzeugart und -größe
- besitzt. Bei als gleichwertig anerkannten Zeugnissen muss er auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Patentverordnung Rhein geforderte Streckenzeugnis besitzen.“

2. § 1.08 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit einem Schiffsattest nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder einem nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkannten Zeugnis versehen ist, Bau und Ausrüstung des Fahrzeugs den Angaben des Attestes oder des Zeugnisses entsprechen und Besatzung und Betrieb mit den Vorschriften der Rheinschiffsuntersuchungsordnung übereinstimmen.“

3. § 1.10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde oder ein nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,“

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) das Rheinpatent oder ein anderes nach der Patentverordnung Rhein zugelassenes Schiffsführerzeugnis oder ein nach der Patentverordnung Rhein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Rheinpatent oder ein anderes nach der Patentverordnung Rhein zugelassenes Zeugnis oder ein nach der Patentverordnung Rhein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis; bei als gleichwertig anerkannten Zeugnissen hat der Schiffsführer auf bestimmten Streckenabschnitten zusätzlich das nach der Patentverordnung Rhein geforderte Streckenzeugnis mitzuführen,“

c) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) das Radarpatent oder ein anderes nach der Patentverordnung Rhein anerkanntes Zeugnis; diese Dokumente sind an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung „Radar“ oder ein anderes Schiffsführerzeugnis, das nach der Patentverordnung Rhein zugelassen ist, die entsprechende Eintragung enthält; wenn die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt das Schiffsführerzeugnis und das Radarzeugnis eines Staates als gleichwertig anerkannt hat, wird das Radarzeugnis nicht gefordert, sofern das Schiffsführerzeugnis einen entsprechenden Vermerk enthält,“

d) Buchstabe z wird wie folgt gefasst:

„z) die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Inland AIS Geräts,“

e) Folgender Doppelbuchstabe aa wird wie folgt angefügt:

„aa) die Bescheinigungen, die nach §§ 4.01 Nr. 2, 4.04 Nr. 2 und 4.04 Nr. 3 der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschiffahrt vorgeschrieben sind.“

Anlage 2: Änderungen der RheinSchUO

1. § 1.03 wird wie folgt gefasst:

„Fahrzeuge nach § 1.02 Nr. 1 und 2 müssen ein Schiffsattest besitzen, das von einer Untersuchungskommission eines Rheinuferstaates oder Belgiens erteilt worden ist, oder ein von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.“

2. Der Verordnung wird folgende Anlage O angefügt:

„Rheinschiffsuntersuchungsordnung

Anlage O

**Verzeichnis der dem Schiffsattest nach § 1.03
als gleichwertig anerkannten Zeugnisse und
Bedingungen für deren Anerkennung**

(Ohne Inhalt)“.